

Konsortialvertrag

zwischen

dem **Ortenaukreis**

vertreten durch den Landrat, Herrn Frank Scherer,
Badstraße 20, 77652 Offenburg

– nachfolgend auch „Landkreis“ genannt –

und

den nachfolgend benannten Gemeinden und Städten:

1. **Achern, Große Kreisstadt,**
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Muttach,
Illenauer Allee 73, 77855 Achern
2. **Appenweier, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Tabor,
Ortenauer Straße 13, 77767 Appenweier
3. **Bad Peterstal-Griesbach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Meinrad Baumann,
Schwarzwaldstraße 11, 77740 Bad Peterstal-Griesbach
4. **Berghaupten, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Schäfer,
Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten

5. **Biberach, Gemeinde,**
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Daniela Paletta,
Hauptstraße 27, 77781 Biberach
6. **Durbach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herr Andreas König,
Tal 5, 77770 Durbach
7. **Ettenheim, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herr Bruno Metz,
Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim
8. **Fischerbach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herr Thomas Schneider,
Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach
9. **Friesenheim, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herr Erik Weide,
Friesenheimer Hauptstraße 71/73, 77948 Friesenheim
10. **Gengenbach, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herr Thorsten Erny,
Victor-Kretz-Straße 2, 77723 Gengenbach
11. **Gutach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herr Siegfried Eckert,
Hauptstraße 38, 77793 Gutach
12. **Haslach im Kinzigtal, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herr Heinz Winkler,
Am Marktplatz 1, 77716 Haslach im Kinzigtal
13. **Hausach, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herr Manfred Wöhrle,
Hauptstraße 40, 77756 Hausach
14. **Hofstetten, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Henry Heller,
Hauptstraße 5, 77716 Hofstetten
15. **Hohberg, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Klaus Jehle,
Freiburger Straße 32, 77749 Hohberg-Hofweier

16. **Hornberg, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Siegfried Scheffold,
Bahnhofstraße 1-3, 78132 Hornberg
17. **Kappel-Grafenhausen, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Paleit,
Rathausstraße 2, 77966 Kappel-Grafenhausen
18. **Kappelrodeck, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Stefan Hattenbach,
Hauptstraße 65, 77876 Kappelrodeck
19. **Kehl, Große Kreisstadt,**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Toni Vetrano,
Hauptstraße 85, 77694 Kehl
20. **Kippenheim, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Gutbrod
Untere Hauptstraße 4, 77971 Kippenheim
21. **Lahr, Große Kreisstadt,**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Wolfgang G. Müller
Rathausplatz 4, 77933 Lahr
22. **Lautenbach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Krechtler,
Hauptstraße 48, 77794 Lautenbach
23. **Mahlberg, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dietmar Benz,
Rathausplatz 7, 77972 Mahlberg
24. **Meißenheim, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alexander Schröder,
Winkelstraße 28, 77974 Meißenheim
25. **Mühlenbach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karl Burger,
Hauptstraße 24, 77796 Mühlenbach
26. **Neuried, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Fischer,
Kirchstraße 21, 77743 Neuried

27. **Nordrach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Carsten Erhardt,
Im Dorf 26, 77787 Nordrach
28. **Oberharmersbach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Siegfried Huber,
Dorf 30, 77784 Oberharmersbach
29. **Oberkirch, Große Kreisstadt,**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Matthias Braun,
Eisenbahnstraße 1, 77704 Oberkirch
30. **Oberwolfach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Matthias Bauernfeind,
Rathausstraße 1, 77709 Oberwolfach
31. **Ohlsbach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Bruder,
Hauptstraße 33, 77797 Ohlsbach
32. **Oppenau, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Grieser,
Rathausplatz 1, 77728 Oppenau
33. **Ottenhöfen, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hans-Jürgen Decker,
Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen
34. **Renchen, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Siefermann,
Hauptstraße 57, 77871 Renchen
35. **Rheinau, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Michael Welsche,
Rheinstraße 52, 77866 Rheinau
36. **Ringsheim, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heinrich Dixa,
Rathausplatz 1, 77975 Ringsheim
37. **Rust, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kai-Achim Klare,
Fischerstraße 51, 77977 Rust

38. **Schuttertal, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Carsten Gabbert
Hauptstraße 5, 77978 Schuttertal-Dörleinbach
39. **Schutterwald, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Martin Holzschuh,
Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald
40. **Schwanau, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Brucker,
Kirchstraße 16, 77963 Schwanau
41. **Seelbach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Schäfer,
Hauptstraße 7, 77960 Seelbach
42. **Steinach, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Edelmann,
Kirchstraße 4, 77790 Steinach
43. **Willstätt, Gemeinde,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Steffens,
Am Mühlplatz 1, 77731 Willstätt
44. **Wolfach, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Geppert,
Hauptstraße 41, 77709 Wolfach
45. **Zell am Harmersbach, Stadt,**
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günter Pfundstein,
Hauptstraße 19, 77736 Zell am Harmersbach

– nachfolgend auch „Gemeinden“ genannt –

– Landkreis und Gemeinden nachfolgend gemeinsam oder allein

auch „Gesellschafter“, „Kommanditisten“ oder „Vertragspartner“ genannt –

Inhalt

Präambel.....	7
§ 1 Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG	9
§ 2 Aufgabe, Förderrecht und Kostenzuordnung.....	9
§ 3 Kostentragung und Finanzierung durch die Kommanditisten	11
§ 4 Beihilfenrecht.....	12
§ 5 Wirtschaftsplanung	13
§ 6 Netzübernahme und nachwirkende Netzüberlassungspflicht	13
§ 7 Übertragung von Anteilen an der KG.....	14
§ 8 Eintritt weiterer Gesellschafter	14
§ 9 Loyalität, Förderungspflicht	15
§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages	15
§ 11 Schlussbestimmungen.....	16



P r ä a m b e l

Eine flächendeckend leistungsstarke und nachhaltige Telekommunikationsinfrastruktur ist die Grundlage für eine moderne Informationsgesellschaft. Eine gute informationstechnische Anbindung ist ein wichtiger Faktor sowohl für die Wirtschaftskraft einer Region als auch für die Lebensqualität ihrer Einwohner.

Gegenwärtig besteht im Ortenaukreis eine solche Telekommunikationsinfrastruktur nicht. Der Landkreis ist in weiten Bereichen mit breitbandigen Informationsdienstleistungen unterversorgt. Eine Markterkundung hat ergeben, dass kein privates Telekommunikationsunternehmen in absehbarer Zeit einen hinreichenden Breitbandausbau im Kreisgebiet plant.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Städte in Wahrnehmung ihrer kommunalen Infrastrukturverantwortung zum Ziel gesetzt, in den unterversorgten Bereichen des Kreisgebiets ein nachhaltiges sowie zukunfts- und hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) zu errichten und dessen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Hierzu gründen sie eine gemeinsame Breitbandgesellschaft mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ – kurz: KG.

1. Aufgabe der KG

Öffentliche Aufgabe der KG ist es, zu gewährleisten, dass in den unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises flächendeckend ein NGA-Netz effizient und technologieneutral errichtet sowie dauerhaft betrieben wird.

2. Aufgabenerfüllung und Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe können die KG und ihre Kommanditisten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und jederzeit Alternativen prüfen. Insbesondere können sie das Betreibermodell und/oder das Modell zur Förderung bestehender Wirtschaftlichkeitslücken umsetzen.



Wenn und soweit das Betreibermodell zur Anwendung kommen wird, werden die Kommanditisten in der KG ein Breitbandnetz – Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) sowie örtliche Access-Netze (Verteiler- und Kundennetze auf Ortsebene) – aufbauen. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen wird die KG dieses Breitbandnetz möglichst an einen Netzbetreiber zum dauerhaft gesicherten Netzbetrieb in dessen Namen und auf dessen Rechnung verpachten.

Die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt des Backbone-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung des Backbone-Netzes verbundenen Einnahmen werden dem Landkreis zugeordnet. Für den Fall der Auflösung der KG sowie für den Fall des Ausscheidens des Landkreises aus der KG geht das Backbone-Netz unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises über.

Die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung eines Access-Netzes verbundenen Einnahmen werden im Rahmen der Ergebnisverteilung der KG der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Für den Fall der Auflösung der KG sowie für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde aus der KG geht das ihr zugeordnete Access-Netz unentgeltlich gegen Minderung des Rücklagenkontos in das Eigentum dieser Belegenheitsgemeinde über.

Fördermittel, welche die KG erhalten wird, werden – soweit dies möglich ist – entsprechend den vorgenannten Maßgaben modell-, fördergebiets- und ggfs. netzscharf kostensenkend berücksichtigt.

3. Kommunales Unternehmen

Die KG ist ein Unternehmen, das ausschließlich dem Landkreis sowie kreisangehörigen Gemeinden und Städten gehört – somit vollständig in kommunaler Hand ist. In jedem Fall werden die Kommunen dauerhaft über eine qualifizierte gesellschaftsrechtliche Mehrheit in der KG verfügen. Innerhalb der KG trägt jeder Kommanditist dauerhaft die finanzielle Verantwortung für die ihm zuzuordnende Breitbandinfrastruktur grundsätzlich alleine.

Die Vertragspartner bekennen sich zu dieser strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Sie werden die in diesem Vertrag formulierten Ziele und die damit verbundenen Aufgaben nach



besten Kräften, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der förderrechtlichen Bestimmungen, verfolgen und erfüllen.

Die Vertragspartner werden alle zwischen ihnen abzuschließenden Verträge im Lichte dieses Konsortialvertrages auslegen und anwenden. Dies gilt insbesondere für den Gesellschaftsvertrag der KG.

§ 1 Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG

- (1) Der Landkreis hat als alleiniger Gesellschafter eine GmbH mit einem Stammkapital von Euro 25.000,00 gegründet und mit der Firma „Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH“ versehen („Verwaltungs-GmbH“). Der Gesellschaftsvertrag der Verwaltungs-GmbH ist diesem Konsortialvertrag als **Anlage 1** beigelegt.
- (2) Die Verwaltungs-GmbH wird als Komplementärin mit dem Landkreis und den Gemeinden als alleinigen Kommanditisten im Wege einer Bargründung eine Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG mit der Firma „Breitband Ortenau GmbH & Co. KG“ („KG“) gründen. Der Gesellschaftsvertrag der KG ist diesem Konsortialvertrag als **Anlage 2** beigelegt.

§ 2 Aufgabe, Förderrecht und Kostenzuordnung

- (1) Öffentlicher Zweck der KG ist es, in Wahrnehmung kommunaler Infrastrukturverantwortung flächendeckend die effektive und technologie neutrale Errichtung sowie den dauerhaften Betrieb nachhaltig zukunfts- und hochleistungsfähiger Breitbandnetze (NGA-Netze) in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau unwirtschaftlich ist, zu gewährleisten. Hierzu wird langfristig ein flächendeckender Ausbau einer FTTB- (fiber to the building) oder gleichwertigen Infrastruktur angestrebt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar und rechtlich zulässig ist. Vorbereitungen für diesen Ausbau sollen unter den zuvor



genannten Gesichtspunkten bei allen Zwischenschritten berücksichtigt werden. Die Gesellschaft wird die NGA-Netze aber nicht selbst betreiben.

- (2) Zur Finanzierung der Aufgabe nach Abs. 1 wird die KG den jeweils bestehenden förderrechtlichen Rahmen optimal ausnutzen. Hierzu werden die Kommanditisten nach besten Kräften mit der KG – insbesondere mit deren Geschäftsführung – sowie untereinander außer- und innerhalb der KG zu deren Gunsten zusammenarbeiten.
- (3) Über Zeitpunkt sowie Art und Weise der konkreten informationstechnischen Erschließung eines Gemeindegebietes werden sich die jeweilige Belegenheitsgemeinde sowie die KG im Vorhinein abstimmen.
- (4) Wenn und soweit das Betreibermodell zur Anwendung kommen wird, baut die KG ein NGA-Netz auf – Backbone-Netz (überörtliches Verbindungs- und Anbindungsnetz) sowie örtliche Access-Netze (Verteiler- und Kundennetze auf Ortsebene) – und verpachtet dieses an einen Netzbetreiber zum dauerhaft gesicherten Netzbetrieb in dessen Namen und auf dessen Rechnung. Die KG muss nicht Eigentümerin der Netzanlagen sein; sie kann und soll diese auf anderem Weg – etwa im Wege der Pacht – beschaffen, soweit dies konkret möglich und wirtschaftlich günstiger ist.
- (5) Wenn und soweit das Modell zur Förderung von Wirtschaftlichkeitslücken zur Anwendung kommen wird, schreibt die KG den Auf-/Ausbau der erforderlichen Infrastruktur und den Netzbetrieb gemeinsam aus, um das Telekommunikationsunternehmen zu ermitteln, das den wirtschaftlichsten Aufbau und Betrieb ermöglichen wird. Hierbei wird insbesondere die Höhe des geltend gemachten Förderbedarfs, d.h. die Wirtschaftlichkeitslücke, maßgeblich sein.
- (6) Die im Betreibermodell mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt des Backbone-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit der Verpachtung des Backbone-Netzes verbundenen Einnahmen werden dem Landkreis zugeordnet. Die mit der Errichtung, dem Ausbau und dem Erhalt eines Access-Netzes verbundenen Kosten sowie die mit seiner Verpachtung verbundenen Einnahmen werden der jeweiligen Belegenheitsgemeinde zugeordnet. Bei der Ausgestaltung der Pachtzinsformel ist darauf zu achten, dass eine möglichst transparente und einfache Zuordnung der Pachteinnahmen nach den Vorgaben der Sätze 1 und 2 möglich ist. Fördermittel, welche die KG zur Umsetzung des Betreibermodells erhält, werden – soweit dies

möglich ist – entsprechend den vorgenannten Maßgaben netz- und fördergebietsscharf kostensenkend berücksichtigt.

- (7) Die im Wirtschaftlichkeitslückenmodell notwendige Förderung eines TK-Unternehmens wird derjenigen Gemeinde oder denjenigen Gemeinden zugeordnet, in deren Gemeindegebiet oder Gemeindegebieten die geförderten Projektgebiete liegen. Werden als Ergebnis einer Ausschreibung mehrere Projektgebiete in den Gebieten mehrerer Gemeinden oder ein Gemeindegrenzen überschreitendes Projektgebiet erschlossen, so werden die mit der Förderung nach Satz 1 verbundenen Kosten nach dem Verursacherprinzip auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Fördermittel, welche die KG für die Förderung nach Satz 1 erhält, werden – soweit dies möglich ist – entsprechend der vom Fördermittelgeber geförderten Kostenpositionen auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

§ 3 Kostentragung und Finanzierung durch die Kommanditisten

- (1) Die mit der Gewährleistung von Errichtung und Betrieb von NGA-Netzen in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises verbundenen Kosten, die nicht über Fördermittel Dritter oder sonstige Einnahmen – insbesondere durch Pachteinahmen – gedeckt werden, tragen die Kommanditisten. Sie sind verpflichtet, entsprechende Einlagen zur Gutschrift auf ihr jeweiliges Rücklagenkonto zu leisten.
- (2) Für den Fall der Wirtschaftlichkeitslückenförderung wird von demjenigen Kommanditisten, dem das entsprechende Netz zuzuordnen ist, vor dem Abschluss des Netzerrichtungs- und -betriebsvertrages eine Bareinlage in voller Höhe des Zuschusses geleistet, der an das TK-Unternehmen ausbezahlt werden soll. Die Einlage wird dem Rücklagenkonto des jeweiligen Kommanditisten gutgeschrieben.
- (3) Für den Fall des Betreibermodells wird von demjenigen Kommanditisten, dem das Netz zuzuordnen ist, vor der Ausschreibung entsprechender Aufträge eine Bareinlage in voller Höhe oder eine Sacheinlage – gegebenenfalls in Verbindung mit einer ergänzenden Bareinlage – zur Errichtung, zum Ausbau oder zum Erhalt des dem Kommanditisten zuzuordnenden NGA-Netzes geleistet. Die Einlage wird dem Rücklagenkonto des jeweiligen Kommanditisten gutgeschrieben.



- (4) Soweit eine Maßnahme nach den Absätzen 2 oder 3 Gegenstand eines an die KG oder an einen Kommanditisten gerichteten bestandskräftigen Förderbescheides ist, sorgt die Gesellschaft auf Kosten des betreffenden Kommanditisten für die Vorfinanzierung des jeweiligen Förderbetrages, wenn der betreffende Kommanditist dies wünscht. In diesem Fall reduziert sich die Vorfinanzierungslast des Kommanditisten nach den Absätzen 2 oder 3 entsprechend. Wird die Fördersumme in der Folge nicht direkt an die KG, sondern an den Kommanditisten ausbezahlt, ist dieser verpflichtet, die Zahlung unverzüglich an die KG auszusahlen. Entsprechendes gilt für Teilzahlungen.
- (5) Die mit der Gewährleistung der Errichtung, des Ausbaus und des Betriebs von NGA-Netzen in den unterversorgten Bereichen des Landkreises verbundenen und einzelnen Kommanditisten nach den vorstehenden Maßgaben zuordenbaren Zahlungsbewegungen werden auf dem Konto Netzausbau der KG gebucht.
- (6) Kosten, die der KG durch die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 entstehen und die nicht in den Anwendungsbereich des Abs. 2 oder des Abs. 3 fallen, werden durch Einlagen der Kommanditisten gedeckt.
- (7) Die KG wird keine Vergütung an die Vertreter der Kommanditisten bezahlen – weder in der Gesellschafterversammlung noch in der Kommanditistenversammlung. Die KG wird auch keine Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für deren Tätigkeit im Aufsichtsrat bezahlen.
- (8) Über die Höhe der von den Kommanditisten zur allgemeinen Kostendeckung zu leistenden Einlagen für das jeweils laufende Geschäftsjahr beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (9) Die Höhe der Einlagenverpflichtung nach Abs. 8 beträgt pro Jahr maximal die Hälfte des Festkapitalanteils des jeweiligen Kommanditisten.

§ 4 Beihilfenrecht

- (1) Die mit der Gewährleistung von Errichtung und Betrieb von NGA-Netzen in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises verbundenen Kosten, die nicht über Fördermittel Dritter oder sonstige Einnahmen – insbesondere Pachteinahmen –

gedeckt werden, tragen die Kommanditisten im Wege von Einlagen in die Gesellschaft.

- (2) Bei der Kostendeckung durch die Kommanditisten – entweder durch Einlagen auf der Grundlage der individuellen Zuordnung konkreter Netze bzw. Netzteile oder durch Einlagen zur allgemeinen Kostendeckung – kann es sich um Beihilfen nach Art. 107 AEUV handeln.
- (3) Um die Unionsrechtskonformität dieser Kostentragung durch die Kommanditisten zu gewährleisten, wird die KG bei den Kommanditisten jeweils den Erlass des als **Anlage 3** diesem Konsortialvertrag beigefügten **Betrauungsaktes** beantragen.

§ 5 Wirtschaftsplanung

- (1) Die Verwaltungs-GmbH stellt in ihrer Funktion als Komplementärin und Geschäftsführerin der KG den Wirtschaftsplan der KG auf.
- (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die mit der jährlichen Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Abs. 1 aktualisiert wird.

§ 6 Netzübernahme und nachwirkende Netzüberlassungspflicht

- (1) Im Fall der Auflösung der KG ist jeder Kommanditist berechtigt und verpflichtet, das ihm zugeordnete Netz unentgeltlich gegen Belastung seines Rücklagenkontos zu übernehmen.
- (2) Abs. 1 gilt nach Maßgabe der folgenden Regelungen entsprechend für jeden Fall des Ausscheidens eines Kommanditisten aus der KG: Solange und soweit das einem aus der Gesellschaft ausscheidenden Kommanditisten zugeordnete Netz an ein TK-Unternehmen insbesondere zum Netzbetrieb auf der Grundlage einer vor dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und dem TK-Unternehmen geschlossenen Vereinbarung überlassen ist, hat der ausscheidende Kommanditist sein Netz der Gesellschaft unentgeltlich zur Erfüllung dieser vertraglichen Vereinbarung mit dem TK-Unternehmen zur Verfügung zu



stellen. Der ausscheidende Kommanditist hat alles zu tun und alles zu unterlassen, was mit Blick auf das ihm zugeordnete Netz zu einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Gesellschaft gegenüber dem TK-Unternehmen erforderlich ist. Die besonderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages der KG (vgl. Anlage 2) in seiner Fassung im Zeitpunkt des Ausscheidens des Kommanditisten aus der KG zur Zuordnung der Netze, zur Tragung der Netzkosten und zur Verteilung der Netzerträge gelten in entsprechender Anwendung zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschiedenen Kommanditisten bis zum Ende der von der Gesellschaft mit dem TK-Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarung fort. Unbeschadet der Geltung dieser Regelungen sollen die Gesellschaft und der ausscheidende Kommanditist vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft in einer zwischen ihnen zu schließenden vertraglichen Vereinbarung diese Regelungen konkretisierende und gegebenenfalls besondere Bestimmungen treffen, die mit dem Ausscheiden des Kommanditisten aus der Gesellschaft in Kraft treten.

§ 7 Übertragung von Anteilen an der KG

- (1) Eine Übertragung von Anteilen an der KG ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen hierfür nach dem Gesellschaftsvertrag der KG (vgl. Anlage 2) in seiner jeweils geltenden Fassung vorliegen und der Erwerber der Anteile anstelle des Veräußernden in diesen Konsortialvertrag eintritt.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die Übertragung aller Anteile des jeweiligen Vertragspartners an der KG ist nicht zulässig.

§ 8 Eintritt weiterer Gesellschafter

- (1) Die KG ist offen für den Eintritt weiterer kreisangehöriger Gemeinden und Städte. Für die Ausgestaltung des mit dem oder den eintrittswilligen Kommunen zu schließenden Aufnahmevertrages gelten die nachfolgend genannten Eckpunkte.
- (2) Das Festkapital der KG gemäß § 3 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages (vgl. Anlage 2) in seiner im Zeitpunkt vor dem Eintritt geltenden Fassung wird um die doppelte Zahl

der Einwohner der eintrittswilligen Kommune in Euro erhöht. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahl der eintrittswilligen Kommune ist der 31.12. des dem Eintritt vorangehenden vorletzten Kalenderjahres. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg mitgeteilte Einwohnerzahl.

- (3) Ausschließlich die eintrittswillige Kommune und der Landkreis tragen die Festkapitalerhöhung nach Abs. 2 jeweils in halber Höhe.
- (4) Der nachträgliche Eintritt in die KG setzt weiter voraus, dass die eintrittswillige Kommune im Zeitpunkt ihres Eintritts ein Aufgeld an die KG bezahlt. Dieses Aufgeld umfasst die jährlichen Einlagen nach § 4 des Gesellschaftsvertrages der KG (Anlage 2), die die Kommune geleistet hätte, wenn sie bereits im Zeitpunkt der Gründung der KG Kommanditistin geworden wäre. Dabei ist diese Summe insgesamt rückwirkend mit 2% per anno ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem die KG gegründet worden ist. Das Aufgeld ist dem Rücklagenkonto des eingetretenen Kommanditisten gutzuschreiben.
- (5) Mit ihrem Eintritt in die KG muss die Kommune zugleich Vertragspartnerin dieses Vertrages werden.

§ 9 Loyalität, Förderungspflicht

- (1) Die Vertragspartner werden diesen Vertrag loyal und partnerschaftlich erfüllen.
- (2) Die Vertragspartner sind insbesondere verpflichtet, als Kommanditisten der KG deren Gesellschaftszweck zu fördern. Zur positiven Entwicklung der KG haben sie nachhaltig nach Kräften beizutragen. Sie sind der Gesellschaft zur Treue verpflichtet.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Kein Vertragspartner kann diesen Vertrag vor Ablauf von zwanzig Jahren nach seinem Inkrafttreten kündigen oder durch einseitige Erklärung für sich beenden. Auch danach



kann ein Vertragspartner so lange er als Kommanditist an der KG beteiligt ist, diesen Vertrag nicht kündigen oder durch einseitige Erklärung für sich beenden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

- (3) Der Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts nach dem vorstehenden Absatz 2 Satz 2 gilt jedoch maximal für 25 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages. Danach kann eine Kündigung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Falls und soweit die Gesellschaftsverträge oder sonstige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Verträge die im vorliegenden Vertrag getroffenen Vereinbarungen nicht enthalten, gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages dennoch im Verhältnis der Vertragspartner als bindend. Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Vertrag und den Gesellschaftsverträgen oder sonstigen im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Verträgen gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor, sofern dies rechtlich zulässig ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit, sofern rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, sämtliche zum Vollzug des vorliegenden Vertrages sowie seiner Anlagen notwendigen Handlungen vorzunehmen, insbesondere Erklärungen abzugeben und zu veranlassen, dass hierfür erforderliche Gesellschafterbeschlüsse oder Beschlüsse der Geschäftsführung gefasst oder Weisungen erteilt werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit durch das Gesetz oder durch die zu ändernde Anlage selbst nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Entsprechendes gilt für Erklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinen Anlagen abzugeben sind.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine oder mehrere künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen



hiervon unberührt. Entsprechendes gilt soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine solche künftig entstehen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken soll dann jeweils eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Anpassung dieses Vertrages und seiner Anlagen an die jeweils geltenden zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Kommunalrechts, soweit nicht zwingende gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der KG.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Breitband Ortenau Verwaltungs-GmbH

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

Anlage 3: Betrauungsakt

Offenburg, den 08.05.2017

Ortenaukreis



Landrat Frank Scherer

Achern, Große Kreisstadt



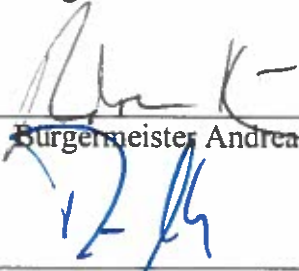

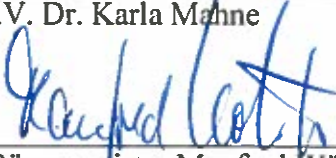




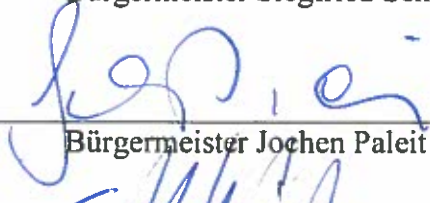




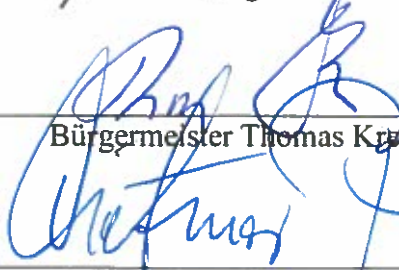
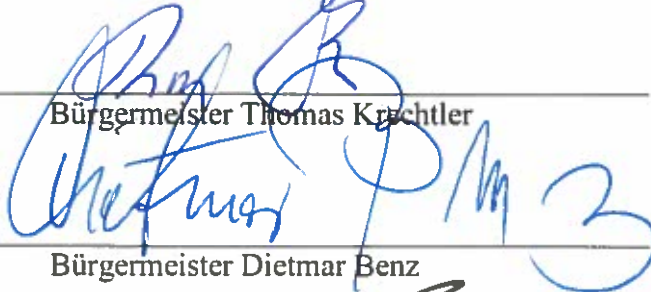



Oberbürgermeister Klaus Muttach

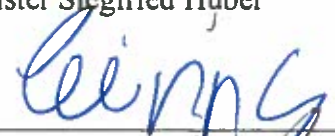




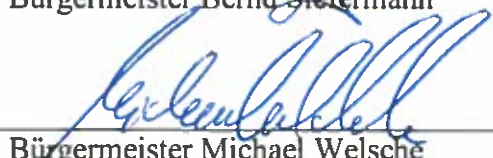


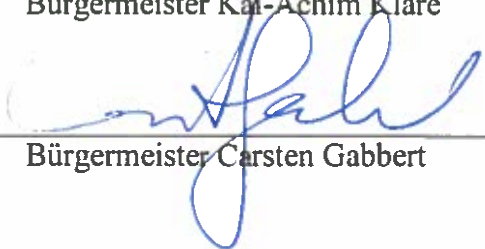
Appenweier, Gemeinde



[bitte vollständigen Namen eintragen]

Bad Peterstal-Griesbach, Gemeinde	 Bürgermeister Melnrad Baumann
Berghaupten, Gemeinde	 Bürgermeister Jürgen Schäfer
Biberach, Gemeinde	 Bürgermeisterin Daniela Paletta
Durbach, Gemeinde	 Bürgermeister Andreas König
Ettenheim, Stadt	 Bürgermeister Bruno Metz
Fischerbach, Gemeinde	 Bürgermeister Thomas Schneider
Friesenheim, Gemeinde	 Bürgermeister Erik Weide
Gengenbach, Stadt	 Bürgermeister Thorsten Erny
Gutach, Gemeinde	 Bürgermeister Siegfried Eckert
Haslach im Kinzigtal, Stadt	 i.V. Dr. Karla Mahne
Hausach, Stadt	 Bürgermeister Manfred Wöhrle
Hofstetten, Gemeinde	 Bürgermeister Henry Heller


Hohberg, Gemeinde	 Bürgermeister Klaus Jehle
Hornberg, Stadt	 Bürgermeister Siegfried Scheffold
Kappel-Grafenhausen, Gemeinde	 Bürgermeister Jochen Paleit
Kappelrodeck, Gemeinde	 Bürgermeister Stefan Hattenbach
Kehl, Große Kreisstadt	 Oberbürgermeister Toni Vetrano
Kippenheim, Gemeinde	 Bürgermeister Matthias Gutbrod
Lahr, Große Kreisstadt	 i.V. Jochen Siegele
Lautenbach, Gemeinde	 Bürgermeister Thomas Krachtler
Mahlberg, Stadt	 Bürgermeister Dietmar Benz
Meißenheim, Gemeinde	 Bürgermeister Alexander Schröder
Mühlenbach, Gemeinde	 Bürgermeister Karl Burger
Neuried, Gemeinde	 i.V. Andreas Delfosse

Nordrach, Gemeinde	 Bürgermeister Carsten Erhardt
Oberharmersbach, Gemeinde	 Bürgermeister Siegfried Huber
Oberkirch, Große Kreisstadt	 i.V. Christoph Lipps
Oberwolfach, Gemeinde	 Bürgermeister Matthias Baernfeind
Ohlsbach, Gemeinde	 i.V. Monja Dietz
Oppenau, Stadt	 Bürgermeister Thomas Grieser
Ottenhöfen, Gemeinde	 Bürgermeister Hans-Jürgen Decker
Renchen, Stadt	 Bürgermeister Bernd Siefertmann
Rheinau, Stadt	 Bürgermeister Michael Welsche
Ringsheim, Gemeinde	 Bürgermeister Heinrich Dix
Rust, Gemeinde	 Bürgermeister Kai-Achim Klare
Schuttertal, Gemeinde	 Bürgermeister Carsten Gabbert

Schutterwald, Gemeinde

i.V. Bruno Hahn

Schwanau, Gemeinde

i.V.  [bitte vollständigen Namen eintragen]

Seelbach, Gemeinde

 Bürgermeister Thomas Schäfer

Steinach, Gemeinde

 Bürgermeister Frank Edelmann

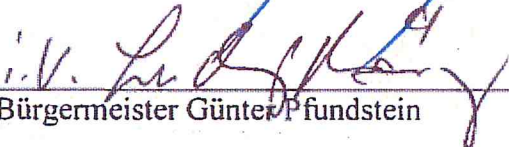
Willstätt, Gemeinde

 Bürgermeister Marco Steffens

Wolfach, Stadt

 Bürgermeister Thomas Geppert

Zell am Harmersbach, Stadt

i.V.  Bürgermeister Günter Pfundstein

Die Gemeinde Ortenberg, Dorfplatz 1, 77799 Ortenberg,
vertreten durch den Bürgermeister Markus Vollmer,
tritt diesem Konsortialvertrag nach denen § 8 bei.
Offenbung, den 21.03.2018

Ortenberg, Gemeinde


Bürgermeister MARKUS VOLLMER